



Amtssigniert, SID2024021268291
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Amtstierarzt

Dr. Josef Oettl
Gilmstrasse 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5090
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Gemeindeamt Birgitz
Eingelangt am

26. Feb. 2024

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-V-ÜPR/RÄ-11/5-2024
Innsbruck, 20.02.2024

Zahl 581 mit Beilagen

Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Innsbruck-Land 2024

VERORDNUNG

Die Schafräude ist eine immer wieder auftretende Milbenkrankheit, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierbesitzer verbunden ist. Um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Schafräude zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck im Sinne der §§ 22, 23 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909 i.d.g.F. (kurz: TSG) für das Jahr **2024** folgendes an:

- 1) Alle Schafe und Ziegen, die auf gemeinsame Almen und Weiden aufgetrieben werden, sind als seuchenverdächtig anzusehen und daher vor dem Auftrieb im **Frühjahr 2024** einer geeigneten Räudebehandlung zu unterziehen.

Dies gilt auch für Schafe und Ziegen, die aus anderen Bezirken kommen und im Bezirk Innsbruck-Land geweidet oder gealpt werden.

- 2) Die Räudebehandlung ist entweder

- a) **in Form einer Badung**

In den hierzu eigens errichteten Bädern (Bademittel Sebacil EC 50%) unter Aufsicht der jeweils bestimmten Bademeister

oder

- b) **durch geeignete tierärztliche Behandlungen (Injektionen)**

durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schafe/die Ziegen frühestens **42 Tage** nach einer Badung mit Sebacil EC 50% zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden dürfen (*Wartezeit*). **Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird, darf Sebacil EC 50% nicht angewendet werden, bei nicht laktierenden Ziegen (keine Milchgewinnung für den menschlichen Verzehr) darf Sebacil EC 50% eingesetzt werden.**

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.

Die Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude wird dadurch gefördert, dass das Medikament für die **Frühjahrsbadung 2024** aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten einer tierärztlichen Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen.

- 3) Von den Bademeistern sind über die Gesamtzahl der behandelten Schafe und Ziegen bzw. von den Tierärzten über die Zahl der einer tierärztlichen Behandlung unterzogenen Schafe und Ziegen Bestätigungen auszufolgen (Behandlungsschein). Diese sind beim Auftrieb und Abtrieb von den Schaf- bzw. Ziegenhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und über Aufforderung den Kontrollorganen vorzuweisen.
- 4) Alp- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten (Strafgesetzbuch § 182).
- 5) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 alle Schafe und Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen.
- 6) Tritt trotz dieser Maßnahmen bei einem Tier Räude auf, so ist im Sinne des § 17 TSG unverzüglich beim Referat Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Anzeige zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).
- 7) Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt für das Jahr 2024. Übertretungen werden nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Für einen gesunden Tier- und Wildbestand sind die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Räudebad), Klauenbäder und regelmäßige Entwurmungen vor der Alpung unbedingt erforderlich.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Josef Oettl

Angeschlossen am: 26. FEB. 2024

Abgenommen am:

Räudebäder
sowie Namen und Adressen der verantwortlichen Bademeister
des Bezirkes Innsbruck-Land

Gemeinde:	Name und Adresse des Bademeisters:
Absam:	Ebster Peter, Kurzer Weg 12
Axams:	RIEDL Günther, Köhlgasse 12
Ellbögen:	Tanzer Günther, Nr. 65E
Götzens:	Saurwein Florian, Mittelgasse 10
Grinzens:	Holz knecht Andreas, Seite 43
Inzing:	Eiterer David, Kirchgasse 1
Kolsaß:	Bischofer Hermann, Archenweg 9
Kolsaßberg:	Winderl Josef, Reisachweg 20
Leutasch:	Rauth Thomas, Gasse 173b
Mieders:	Ofer Martin, Nr. 30
Mutters	Haller Markus, Kreith 19
Navis:	Millinger Karl, Ausserweg 14c
Neustift i. St.:	Knoflach Martin, Dorf 28
Oberhofen:	Föger Johann, Landesstraße 35
Oberperfuß:	Heis Stefan, Kammerland 8
Polling:	Margreiter Karl jun., Salzstraße 59
Reith b.S.:	Kluckner Norbert, Leithen 63
Sellrain:	Ostermann Karl, Nr. 114
St. Sigmund:	Winkler Lambert, Nr. 33
Telfs:	Föger Anton, Emat 10
Thaur:	Schaur Dietmar, Solegasse 33
Trins:	Hilber Hans Georg , Haus Nr. 14a
Völs:	Ostermann Walter, Dorfstraße 10
Wildermieming:	Krug Karl, Hnr. 9e
Zirl:	Mössmer Rudolf, Brunnerweg 13b